



Sondenernährung über PEG in Alten- und Pflegeheimen oder im häuslichen Bereich

Medizinische Indikation für eine PEG/PEJ-Sonde (percutane endoskopische Gastrostomie/ perkutane endoskopische Jejunostomie)

Die Indikation für eine PEG-Sonde, die chirurgisch durch die Bauchwand in den Magen/Darm gelegt wird, besteht bei dauerhafter Störung der Nahrungsaufnahme (insbesondere schwerer Schluckstörung). Als Ursachen können zum Beispiel zu Grunde liegen:

- Stenosen bei Tumor oder Entzündung
- Aortenaneurysma
- Achalasie
- Divertikel
- Struma
- Neuromuskuläre Erkrankungen mit Schluckstörung (Apoplex, Multiple Sklerose, Parkinson, Amyotrophe Lateralsklerose, Hirnstammtumore, Myasthenia gravis)
- Anorexia nervosa
- Bewusstlosigkeit

Eine Demenz allein führt in aller Regel nicht zu einer dauerhaften Schluckstörung!

Das Legen einer PEG-Sonde zur reinen Pflegeerleichterung ohne Bestehen einer dauerhaften Schluckstörung ist nicht medizinisch indiziert und daher abzulehnen.

Sondennahrung

Sondennahrung ist ein diätetisches **Lebensmittel**, wenn diese durch eine Magensonde verabreicht wird. Sie wird in der Regel industriell hergestellt und ist frei verkäuflich, damit auch nicht apothekenpflichtig. Im Grundsatz kann daher Sondenkost als Lebensmittel nicht Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sein, da es sich nicht um ein Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG) handelt. Eine Ausnahme hiervon liegt im Einzelfall bei einer medizinisch notwendigen dauerhaften PEG-Sondenernährung z.B. bei den oben genannten Krankheitsbildern vor. Näheres regeln die jeweils aktuellen Arzneimittelrichtlinien (AMR).

Wie die Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen u.a. des Ernährungsteams der MHH gezeigt haben, ist eine **Eigenherstellung** PEG-gängiger Kost in Alten- und Pflegeheimen in der Regel nicht akzeptabel. Es können weder die notwendigen hygienischen Voraussetzungen einer Zubereitung noch eine ausreichende Bilanzierung zur Vermeidung einer Mangelernährung insbesondere aller Vitamine und Mineralien gewährleistet werden. Die Eigenzubereitung eines diätetischen Lebensmittels ist nicht ohne weiteres mit dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und der auf dieser Grundlage erlassenen Diät-Verordnung vereinbar. Sie bedarf einer besonderen Sachkunde und der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Landkreis Celle).

Die Verwendung von PEG-Fertigkost ist bei Notwendigkeit einer PEG-Sondenernährung ohne sinnvolle Alternative und entspricht dem Stand der medizinischen Wissenschaft.

Dr.Büngener
(Amtsarzt)

Stand: 01/2008